

Kriterien für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“**Eignungskriterien / Untersuchungsraum**

- 200 m Korridor beiderseits der
 - Straße:
 - Autobahnen und dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze, Rastanlagen, Autobahnmeistereien)
 - 4-spurigen Bundesstraßen und dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze, Rastanlagen, Straßenmeistereien)
 - Bahn:
 - Fernverkehrstrassen
 - 2-spurige Nahverkehrstrassen
 - im Bau befindlichen oder planfestgestellten Elementen der oben genannten Infrastrukturtassen

- Bereiche von 200 m um regionalbedeutsame
 - Umspannwerke, Kraftwerke
 - Deponien (einschließlich Deponiekörper)
 - Konversionsflächen

- ➔ Ausschluss von Flächen mit einer ungünstigen Exposition und Hangneigung (Nordwest- bis Nordostexposition und gleichzeitiger Hangneigung größer als 20°)

Tabelle 1: Harte Ausschlusskriterien

Kriterium	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage	Art des Kriteriums
Siedlungs- und Verkehrsflächen		
Flächen des Innenbereichs (Siedlungsflächen)	Die tatsächliche Nutzung steht der FF-PV-Nutzung entgegen.	Faktischer Ausschluss
Verkehrsflächen	Die tatsächliche Nutzung steht der FF-PV-Nutzung entgegen.	Faktischer Ausschluss
Planfestgestellte Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahnstrecken	§ 17 FStrG § 18 AEG	Rechtlicher Ausschluss
Darstellung rechtskräftiger Flächennutzungspläne: Siedlungsflächen Bestand + geplant	Darstellungen der Flächennutzungspläne: Siedlungen (inkl. Grünflächen) etc. werden nicht als Suchraum herangezogen § 8 BauGB	Faktischer Ausschluss Planerischer Ausschluss
Natur und Umwelt		
Waldflächen	Die tatsächliche Nutzung steht der Nutzung für FF-PV entgegen. Auf Vorhabensebene ist hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (Beschattung, Gefahrensituation) ein angepasster Abstand der PV-Anlagen zum Wald einzuhalten.	Faktischer Ausschluss
Gewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraße, stehende Gewässer größer als 1 ha	Der Gewässerkörper einschließlich seiner geschützten Ufer steht einer PV-Nutzung entgegen. Gemäß § 61 BNatschG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. § 61 BNatschG WHG § 29 WG BW	Rechtlicher Ausschluss
Sonstige Fließgewässer und Gewässerrandstreifen gemäß	§ 38 WHG § 29 WG BW AWGN	Rechtlicher Ausschluss
Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten	In Wasserschutzgebieten ist in der Schutzzone I zum Schutz des Trinkwassers eine Bodennutzung nicht zulässig. § 52 Abs. 1 WHG § 53 WHG	Rechtlicher Ausschluss

Kriterium	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage	Art des Kriteriums
	§ 45 WG § 24 WGBW Vgl. UM BW (2022): Handreichung zur Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten	
Naturschutzgebiete (bestehend und im Verfahren)	Nach BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	Rechtlicher Ausschluss
Besonders geschützte Biotope nach, einschl. Flachlandmähwiesen (FFH-Mähwiesen)	Nach BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. § 30 Abs. 2 BNatSchG § 33 NatSchG BW	Rechtlicher Ausschluss
Flächenhafte Naturdenkmale	Nach BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. § 28 Abs. 2 BNatSchG	Rechtlicher Ausschluss
Kernzone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb	Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ vom 31. Januar 2008 sind Kernzonen rechtlich geschützt und die Nutzung in der Kernzone nicht zulässig.	Rechtlicher Ausschluss
Flächenhafte Kulturdenkmale	§ 15 DSchG	Rechtlicher Ausschluss

Tabelle 2: Weitere Ausschlusskriterien

Kriterium	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage	Art des Kriteriums
Natur und Umwelt		
Gewässerrandstreifen von 50 m an Gewässern 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen, stehenden Gewässern > 1 ha	Gemäß NatschG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung (sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar) im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. § 61 NatschG	Rechtlicher Ausschluss
Gewässerrandstreifen von 10 m an Gewässern (2. Ordnung, sonstige Fließgewässer)	§ 29 WG BW AWGN →Ausnahmen sind im Einzelfall möglich	Rechtlicher Ausschluss Planerischer Ausschluss
Streuobstwiesen	Sofern betroffene Flächen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33 a Abs. 1 NatSchG BW, § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) erfüllen, bedarf es zur Umwandlung dieser einer Genehmigung § 33 a NatSchG BW § 30 BNatSchG →Ausnahmen sind im Einzelfall möglich	Rechtlicher Ausschluss Planerischer Ausschluss
Überschwemmungsgefährdete Bereiche (Hq 100)	Ausnahmen sind möglichen, wenn u. a. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden; Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. §§ 76, 77,78 WHG und § 65 WG)	Rechtlicher Ausschluss Planerischer Ausschluss
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. § 26 Abs. 2 BNatSchG →Im Einzelfall sind Genehmigungen oder Befreiungen möglich	Rechtlicher Ausschluss Planerischer Ausschluss

Tabelle 3: Ausschlusskriterien aus regionalplanerischen Zielen

Kriterium	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage	Art des Kriteriums
Ziele der Regionalplanung		
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau	Gebiete die für eine Nutzung als Wohngebiete raumordnerisch gesichert sind. Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009)	Planerischer Ausschluss
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	Gebiete die für eine Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiete raumordnerisch gesichert sind. Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009)	Planerischer Ausschluss
Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen, Rohstoffabbaubereiche	Abbaugelände im Betrieb, Gebiete, die für einen Rohstoffabbau vorgesehen und raumordnerisch gesichert sind, noch nicht abgebaute Gebiete. Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009)	Planerischer Ausschluss
Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffen	Flächen, die für einen künftigen Rohstoffabbau in Frage kommen und vor entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert sind. Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009)	Planerischer Ausschluss
Grünzäsur	Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009)	Planerischer Ausschluss
Trassen	Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009), soweit bestimmbar	Planerischer Ausschluss

Tabelle 4: Planerische Ausschlusskriterien

Kriterium	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage	Art des Kriteriums
Landschaftsbild und Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung		
Landschaftsbild	Karte 16 Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart – Verfahren der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart im Funktionsbereich Solar-energie) Ausschluss der Flächen mit der Gesamtbewertung der Landschaftsbildqualität „Sehr hoch“	Planerischer Ausschluss
Kulturlandschaft und Landmarken	<ul style="list-style-type: none"> • Steillagenweinberge • Kulturdenkmale und -landschaften Verband Region Stuttgart (2009): Kulturdenkmale und Kulturlandschaften in der Region Stuttgart • Bereiche der Landmarken 	Planerischer Ausschluss
Natur und Umwelt		
Natura2000-Gebiete (FFH + Vogelschutzgebiete)	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des jeweiligen Natura2000-Gebietes (beinhalten Lebensraumtypen/Lebensstätten)	Planerischer Ausschluss
Generalwildwegeplan	Teil des Biotopverbundes § 21 BNatSchG § 22 NatSchG BW 500-m-Korridor (landesweite und regionale Bedeutung) 1000-m-Korridor (nationale und internationale Bedeutung) Ggf. ist eine Ausformung bei der Feinabgrenzung auf Vorhabensebene geboten	Planerischer Ausschluss
Kernflächen Biotopverbund	Teil des Biotopverbundes § 21 BNatSchG Vermeidung von Beeinträchtigungen des Biotopverbunds	Planerischer Ausschluss
Bereiche in Überschneidung mit potenziellen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen	Vgl. Vorlage RV 086/2023 Vermeidung von Flächenkonkurrenz zu Windkraftanlagen	Planerischer Ausschluss

Kriterium	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage	Art des Kriteriums
Bereiche im direkten Umfeld von Gewerbeschwerpunkten und Schwerpunkten des Wohnungsbaus	<p>Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (PS 2.4.3.1.1 (Z)), Schwerpunkte für Industrie und Logistik (PS 2.4.3.1.2 (Z)) sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus (PS 2.3.4 (Z))</p> <p>Vermeidung von Flächenkonkurrenz bezüglich der perspektivischen Entwicklung der Wohn- und Gewerbeschwerpunkte</p>	Planerischer Ausschluss